



**Kleinkaliberschützen Berlin e.V.**

**Sitz: Berlin – Wilmersdorf**

**Satzung vom 21.02.2011**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1. Name und Sitz des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§2. Zweck des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§4. Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>3</b>
<b>§6. Beiträge der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§7. Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§8. Organe des Vereins</b>	<b>4</b>
<b>§9. Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§10. Der Vereinsvorstand</b>	<b>5</b>
<b>§11. Ehrenrat</b>	<b>5</b>
<b>§12. Ausschüsse</b>	<b>6</b>
<b>§13. Auflösung des Vereins</b>	<b>6</b>
<b>§14. Vergütungen</b>	<b>6</b>

## **§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kleinkaliberschützen Berlin e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 1693/NZ eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg, deren Satzung er anerkennt.

## **§2. Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, insbesondere der Jugend. Dieses Ziel soll durch Förderung schießsportlicher Wettbewerbe gegen andere Vereine und Teilnahme an Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mit der Unterschrift verpflichtet der Neuaufgenommene zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt worden ist. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung eines seiner gesetzlichen Vertreter vorliegen. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Abschrift der Satzung des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Jedes Mitglied hat das Recht:**

1. Zu den festgesetzten Trainingszeiten auf den, dem Verein zur Verfügung stehenden Schießständen zu trainieren. Dies gilt für das Feuerwaffenschießen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Polizeipräsidenten in Berlin.
2. Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.

3. An den Jahreshauptversammlungen des Vereins teilzunehmen und zu den Anträgen Stellung zu nehmen.
4. An den Beschlussfassungen und den Wahlen mit je einer Stimme teilzunehmen, sofern das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. An den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **Jedes Mitglied ist verpflichtet:**

1. Den Verein nach besten Kräften zu fördern.
2. Die festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Die vom Vereinsvorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
4. Zum Erhalt der Schießstände und sonstigen Vereinsanlagen beizutragen.
5. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen bezahlt werden.

#### **§6. Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bargeldlos zuzahlen. Der Jahresbeitrag kann aus einem wichtigen Grund in zwei Halbjahresbeiträgen entrichtet werden. Die erste Halbjahresrate ist bis zum 31.01. und die zweite Halbjahresrate bis zum 31.07. des Geschäftsjahres, fällig. Die Aufnahmegebühr ist ein halber Jahresbeitrag. Sie kann aber durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. Im Aufnahmejahr richtet sich der Beitrag nach dem Aufnahmedatum mal Monate.

#### **§7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Geschäfts- und Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende, also bis zum 30.09. eines Austrittsjahres vorliegen. Bei Verlust der Austrittserklärung auf dem Postweg ist der Kündigende beweispflichtig. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Ehrenrates, ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung, Berufung einzulegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist für den Vorstand bindend, der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

#### **§8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vereinsvorstand (§ 10), der Ehrenrat (§ 11) und die Ausschüsse (§ 12). Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

#### **§9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestellt und überwacht die an ihren Weisungen gebundenen Vorstandsmitglieder und bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, die Einladung dazu schriftlich erfolgt ist. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendsportwartes sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden in der Tagesordnung mit dem Wortlaut des Änderungsvorschlages angekündigt. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres ist vom Vereinsvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt und erteilt dem Vorstand nach Anhören der Geschäfts- und Rechnungsberichte Entlastung-Sie wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes auf die Dauer von 4 Jahren, die Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von 5 Jahren, sowie erforderlich, Mitglieder von Ausschüssen. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge fest und wählt auf die Dauer von 5 Jahren 2 Kassenprüfer, diese führen jährlich eine Kassenprüfung durch. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten, über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist stets einzuberufen, wenn es von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Ehrenrat gefordert wird.

## **§10. Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, den Sportwarten, dem Datenschutzbeauftragten und dem Öffentlichkeitsbeauftragten. Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der Kassierer und der Schriftführer an. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit zweiter Stimme. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB sind gemeinsam berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bei Verzögerung der fälligen Neuwahl bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates. Dem Vorstand obliegt es, Veranstaltungen festzulegen und durchzuführen. Er hat das Recht zur Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen zu bestellen und Vereinsmitglieder nach Anhörung des Ehrenrates auszuschließen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§11. Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Vereinsvorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ehrenrat Angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten. Nach Anhörung der streitenden Parteien fasst der

Ehrenrat einen Beschluss, der vom geschäftsführenden Vorstand auszuführen ist. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Der Ehrenrat ist ferner bei Ausschluss von Mitgliedern anzuhören.

## **§12. Ausschüsse**

Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung, je nach Erfordernissen, Ausschüsse. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des jeweiligen Ausschusses verantwortlich. Die Größe der Ausschüsse richtet sich nach der Aufgabe. Jeder Ausschuss wählt sich einen Ausschussvorsitzenden, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu gegebener Zeit Bericht über die Ausschussarbeit erstattet.

## **§13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschlussbedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Anwesend müssen mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder sein. Nach der Auflösung des Vereins und dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen und die Immobilien an den Verein Betriebssportgemeinschaft Wasser 75 Abteilung – Sportschießen e.V. vertreten durch den Vorstand. Die Betriebssportgemeinschaft Wasser 75 Abteilung – Sportschießen e.V. ist verpflichtet die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Schießsports, wie im § 2 dieser Satzung beschrieben, zu verwenden.

## **§14. Vergütungen**

Die Mitglieder haben in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwendung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements in den Vereinen, von der Bundesregierung in 2007 erlassen und seither gültig, auch in unserem Verein anzuwenden. Hier können vereinseigene Arbeiten und Auslagen für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes steuerfrei bis 500,00 € pro Jahr vom Verein gezahlt werden und sind für den Empfänger einkommensteuerfrei, nach Erklärung in seiner Einkommensteuerklärung. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Gesetz müssen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung über mögliche Zahlungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zustimmen. Zahlungen können nur bei ausreichenden Finanzmitteln stattfinden.

Die Mitgliederversammlung am 18.02.2011 hat in dieser Sitzung bei 2 Stimmenthaltungen dieser neuen Satzung zugestimmt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender